

Gaststättenerlaubnis für Juristische Personen und Personengesellschaften

Eine Erlaubnis nach § 2 GastG kann auch juristische Personen, zum Beispiel GmbH, AG oder e.V. erteilt werden.

Personengesellschaften können keine eigene Erlaubnis erhalten. Hier benötigt jeder Gesellschafter eine eigene Erlaubnis.

Bei juristischen Personen erhält nicht die natürliche Person (z.B. Geschäftsführer oder 1. Vorsitzender) die Erlaubnis nach § 2 GastG, sondern die juristische Person. Beim Wechsel eines Geschäftsführers oder Vereinsvorstandes ist dieser mit einer sogenannten Änderungsanzeige der Gaststättenbehörde anzuzeigen. Die eigentliche Erlaubnis bleibt bestehen und der neue Geschäftsführer oder erste Vorsitzende muss lediglich seine Zuverlässigkeit nachweisen.

Erforderliche Unterlagen für **eine juristische Person** (GmbH, AG, UG oder e.V.)

⇒ Kopie des Personalausweises, von jedem Geschäftsführer bzw. ersten Vorsitzenden
⇒ Polizeiliches Führungszeugnis, von jedem Geschäftsführer bzw. ersten Vorsitzenden (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
⇒ Auszug aus dem Gewerbezentralregister, von jedem Geschäftsführer bzw. ersten Vorsitzenden (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
⇒ Auszug aus dem Gewerbezentralregister, auf den Namen der juristischen Person selbst ausgestellt
⇒ Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes, von jedem Geschäftsführer bzw. ersten Vorsitzenden
⇒ Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes auf den Namen der juristischen Person selbst ausgestellt
⇒ Bescheinigung in Steuersachen der aktuellen Wohnsitzgemeinde, von jedem Geschäftsführer bzw. ersten Vorsitzenden
⇒ Unterrichtungsnachweis der IHK, von jedem Geschäftsführer bzw. ersten Vorsitzenden
⇒ Selbstauskunft aus der Vollstreckungsdatei (www.vollstreckungsportal.de) von jedem Geschäftsführer
⇒ Auszug aus dem Handelsregister bzw. Vereinsregister
⇒ Pachtvertrag
⇒ Bei Neuerrichtung, Umbau oder Erweiterung ist ein Grundrissplan erforderlich

Bei Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG) benötigt jeder Gesellschafter eine eigene Erlaubnis.

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen von jedem Gesellschafter vorzulegen.

⇒ Kopie des Personalausweises
⇒ Polizeiliches Führungszeugnis (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
⇒ Auszug aus dem Gewerbezentralregister (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
⇒ Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt
⇒ Bescheinigung in Steuersachen der aktuellen Wohnsitzgemeinde
⇒ Selbstauskunft aus der Vollstreckungsdatei (www.vollstreckungsportal.de)
⇒ Unterrichtungsnachweis der IHK
⇒ Pachtvertrag
⇒ Bei Neuerrichtung, Umbau oder Erweiterung ist ein Grundrissplan erforderlich

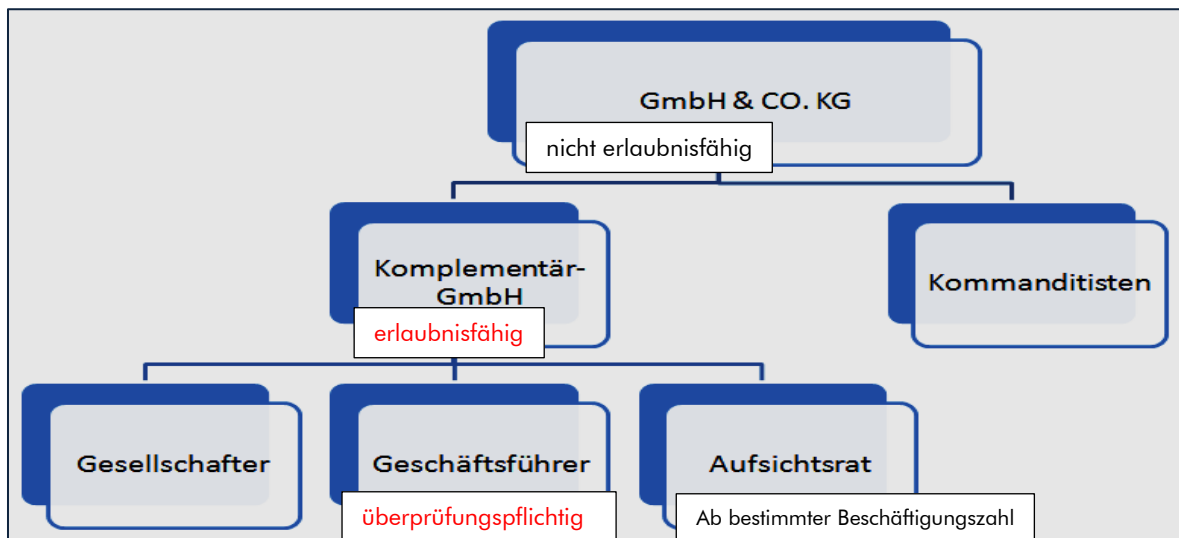
Hinweis: für GmbH & Co.KG

Eine GmbH & Co.KG ist eine Sonderform der KG und nicht selbst rechtsfähig.

Das heißt, einer GmbH & Co.KG kann keine gewerbliche Erlaubnis erteilt werden.

Die Erlaubnis nach § 2 GastG kann nur der Komplementär-GmbH (auch Verwaltungs-GmbH) erteilt werden.

Hinsichtlich der Zuverlässigkeit werden die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH überprüft.



Stand: 01.01.2017